

# RS OGH 1996/4/18 8Ob2075/96x, 6Ob2352/96t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1996

## Norm

HGB §392 Abs2

KO §44

## Rechtssatz

Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft sowie aus den damit zusammenhängenden Hilfsgeschäften und Nebengeschäften wie Verzollung gelten, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kommissionärs kann der Kommitent die Forderung gemäß § 44 KO aussondern. Hier: Vom Spediteur überzahlte Abgabenschuld, der diesbezüglich für einen anderen als indirekter Stellvertreter tätig wurde, die an den Spediteur rücküberwiesen wurde, der in Konkurs ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 2075/96x

Entscheidungstext OGH 18.04.1996 8 Ob 2075/96x

Veröff: SZ 69/93

- 6 Ob 2352/96t

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2352/96t

Veröff: SZ 70/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097113

## Dokumentnummer

JJR\_19960418\_OGH0002\_0080OB02075\_96X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>